



Förderrichtlinie der Stadt Walldorf

Dachbegrünung

Die Stadt Walldorf fördert im Rahmen dieser Richtlinie die Umsetzung von Dachbegrünungen im privaten und gewerblichen Bereich, um einen Beitrag zu Klimaanpassung und ökologischer Aufwertung zu leisten.

Gefördert werden Maßnahmen, die über die gesetzliche Anforderung hinausgehen. Die Substrathöhe muss mindestens 8 cm betragen und die Wasserspeicherkapazität des Substrates mindestens 50 % aufweisen. Zudem ist eine vorherige fachliche Beratung zwingend. Die Fördersumme ist nach Substrathöhe gestaffelt, wobei ein zusätzlicher Biodiversitätsbonus greift, wenn 70 % der verwendeten Pflanzen heimisch sind.

Jeder Antragssteller hat sich vor Durchführung einer Dachbegrünung selbst über statische Belastbarkeit des darunterliegenden Daches zu informieren. Die Stadt Walldorf schließt die Verantwortung bei statischen Problemen durch die Dachbegrünung grundsätzlich aus.

1. Gegenstand der Förderung

Auf Grundlage dieser Richtlinie und im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel fördert die Stadt Walldorf die Maßnahmenumsetzung für Dachbegrünungen im privaten und gewerblichen Bereich.

2. Förderumfang

Gefördert werden Maßnahmen, die eine dauerhafte Dachbegrünung gewährleisten. Beratungs-, Planungs-, Material-, Geräte- und Begrünungskosten sind förderfähig. Eine dauerhafte Begrünung wird mit folgenden Kriterien wahrscheinlicher. Diese sind für die Auszahlung der Fördergelder zwingend:

- Vor Beginn der Maßnahmenumsetzung ist eine unabhängige Beratung verpflichtend.
- Das verwendete Substrat weist eine Wasserspeicherkapazität von mindestens 50 % auf.
- Die Substrathöhe beträgt bei extensiver Begrünung zwischen 15-30 cm (auch nur partiell auf tragenden Bauteilen möglich)

Eigenleistungen (Lohnkosten) sind nicht zuschussfähig.

Die Höhe des Zuschusses ist wie folgt gestaffelt:

Variante 1: Substrathöhe 8 bis 15 cm: 15 EUR/m² begrünter Dachfläche, maximal 25 % der anrechenbaren Kosten, höchstens jedoch 2.500 EUR.

Variante 2: Substrathöhe ab 15 cm: 30 EUR/m² begrünter Dachfläche, maximal 50 % der anrechenbaren Kosten, höchstens jedoch 4.000 EUR.

Besteht bei Variante 2 die Bepflanzung überwiegend aus der heimischen Wildform (zu mehr als 70 %) und aus mindestens 30 verschiedenen Arten, werden 70 % der anrechenbaren Kosten gefördert (Biodiversitätsbonus), maximal 4.000 EUR der anrechenbaren Kosten. Bei der Auswahl der Pflanzen ist der wissenschaftliche Name der Art maßgeblich. Das kostenlose Beratungsangebot zur Gartenberatung der Stadt Walldorf kann hierzu als sinnvolle Ergänzung wahrgenommen werden.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Beendigung der Maßnahme sowie nach Genehmigung durch die Bewilligungsstelle.



3. Förderausschluss

Nicht gefördert werden Dachbegrünungen mit einer Substratschicht von unter 8 cm.

Wird eine Dachbegrünung, für die ein Zuschuss gewährt wurde, innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren wieder zurückgebaut, ist der gewährte Zuschuss in voller Höhe zurückzuzahlen. Der Zuschussempfänger verpflichtet sich mit Annahme des Zuschusses, diese Rückzahlungsverpflichtung auch eventuellen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.

Gebietsfremde, besonders als potentiell invasiv oder invasiv geltende Pflanzenarten und Sorten sind von der Förderung ausgeschlossen. Als Grundlage dient das Informationsangebot des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) zu Verbreitung, Gefährdung, Schutz, Taxonomie und Nomenklatur sowie Biologie und Ökologie der wild wachsenden Farn- und Blütenpflanzen Deutschlands (FloraWeb).

Nicht gefördert werden Maßnahmen an untergeordneten Nebenanlagen (z. B. Abfallboxen).

4. Rechtsanspruch

Bei der Förderung von Dachbegrünung handelt es sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Walldorf. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht auch bei Vorliegen der Voraussetzungen nicht. Die Bewilligung eines Zuschusses ersetzt etwaige notwendige öffentlich- oder privatrechtliche Genehmigungen nicht.

5. Antragsverfahren

a. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer oder sonstige dinglich Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte). Wohnungseigentümergeinschaften sind nur gemeinschaftlich antragsberechtigt. In diesem Falle ist den Antragsunterlagen der Beschluss der Eigentümerversammlung beizufügen. Darüber hinaus sind ortsansässige Vereine und Kirchen in Walldorf antragsberechtigt. Die Förderung ist nicht kombinierbar mit den im Rahmen der Vereinsförderung der Stadt Walldorf gewährten Zuschüsse für Begrünungsmaßnahmen. Eine Doppelförderung für die gleiche Maßnahme ist nicht möglich.

b. Bewilligungsstelle

Anträge werden bearbeitet durch die:

Stadt Walldorf
Fachdienst 23 – Umwelt
Nußlocher Straße 45
69190 Walldorf
Telefon 06227 / 35-1234
umweltschutz@walldorf.de

Die Antragsstellung erfolgt in elektronischer Form.



c. Zeitpunkt der Antragstellung

Die Antragstellung hat vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen und nach einer Beratung.

Unter Maßnahmenbeginn ist bereits der Abschluss eines Lieferungs- oder Leistungsvertrages (Auftragsvergabe) zu verstehen.

Im Falle von Bauverträgen (bei Neubauten) hat die Antragstellung vor Beginn mit der konkreten Maßnahme zu erfolgen.

Eine Förderung ist ausgeschlossen, wenn ohne Zustimmung (Bewilligungsbescheid) der Bewilligungsstelle mit der Maßnahmenausführung begonnen wurde.

Der Antrag besteht aus:

- Antragsformular
- Angebot oder Kostenschätzung

Die Bewilligung wird auf 12 Monate befristet. Innerhalb dieser Zeit muss die Maßnahme beendet sein. Bei Fristüberschreitung erlischt der Auszahlungsanspruch. Eine Verlängerung des Bewilligungszeitraums kann formlos per Mail beantragt werden.

d. Beendigung der Maßnahme

Nach Beendigung der Maßnahme sind bei der Bewilligungsstelle folgende Unterlagen einzureichen:

- Originalrechnungen
- Nachweis 50 % Wasserspeicherkapazität des Substrates
- Nachweis Substratmenge in m³ und Dachfläche in m²
- Nachweis der verwendeten Pflanzen
- Fotos der Dachbegrünung

Alle Unterlagen können per E-Mail eingereicht werden.

Die Unterlagen sind innerhalb von 6 Wochen nach Ausführung, spätestens bis Ende des Bewilligungszeitraums einzureichen.

6. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2026 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2027 befristet.